

Ges 46 - Sonderdr. 1028



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 22. FEBRUAR 1980 · SONDERDRUCK NR. 1028

Anordnung

**über die Kennzeichnung der Seegewässer
der Deutschen Demokratischen Republik
mit schwimmenden Seezeichen**

vom 21. November 1979

**STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

B, III, 2



Anordnung über die Kennzeichnung der Seegewässer der Deutschen Demokratischen Republik mit schwimmenden Seezeichen

vom 21. November 1979

Im Interesse der weiteren Erhöhung der nautischen Sicherheit des Seeverkehrs wird im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Betonung in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Seegewässer der DDR genannt) ist durch den Seehydrographischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der vom Internationalen Seezeichenverband (IALA) ausgearbeiteten Regeln für das Internationale Betonungssystem „A“ – Kombiniertes Kardinal- und Lateralsystem (rot an Backbord) – in der Zeit vom 1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1980 umzustellen.

(2) Im Rahmen dieser Aufgabe hat die Kennzeichnung der Seegewässer der DDR gemäß den Bestimmungen über die Kennzeichnung der Seegewässer der DDR mit schwimmenden Seezeichen (Anlage) zu erfolgen.

(3) Diese Bestimmungen gelten auch, wenn der Seehydrographische Dienst der Deutschen Demokratischen Republik außerhalb der Seegewässer der DDR schwimmende Seezeichen im Interesse der internationalen Schifffahrt unterhält.

(4) Die vor dem 1. Januar 1980 ausgelegten schwimmenden Seezeichen behalten ihre Gültigkeit bis zur Auswechslung gegen neue schwimmende Seezeichen.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 22. Januar 1959 über die Bezeichnung der Seestraßen und Seewasserstraßen (Sonderdruck Nr. 288 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 21. November 1979

Der Minister für Nationale Verteidigung

H o f f m a n n

Armeegeneral

Bestimmungen über die Kennzeichnung der Seegewässer der DDR mit schwimmenden Seezeichen

I. ALLGEMEINES

1. Grundsätze

(1) In den Seegewässern der DDR erfolgt die Kennzeichnung mit schwimmenden Seezeichen gemäß diesen Bestimmungen. Sie enthalten die Bedeutung der Seezeichen und ihre Anwendung, sie legen aber nicht fest, welche Fahrwasser und Verkehrshindernisse zu kennzeichnen sind.

(2) Grundlage dieser Bestimmungen sind die vom Internationalen Seezeichenverband (International Association of Lighthouse Authorities – IALA) ausgearbeiteten und international abgestimmten Regeln für das System „A“ – kombiniertes Kardinal- und Lateralsystem (rot an Backbord).

2. Anwendungsbereich

(1) System „A“ – Kombiniertes Kardinal- und Lateralsystem (rot an Backbord) findet auf alle schwimmenden Seezeichen Anwendung, die folgendes anzeigen sollen:

- die seitlichen Grenzen von Fahrwassern;
- natürliche Gefahrenstellen und andere Verkehrshindernisse (z. B. Wracks);
- andere Gebiete oder Punkte, die für den Seeverkehr von Bedeutung sind;
- neu entstandene Gefahren für die Seefahrt.

(2) Nur in besonderen Fällen erfolgt die Anwendung auch auf feste Seezeichen (z. B. Pfähle, Dalben), sofern diese in das Betonungssystem einbezogen sind. Sie weichen zwar in den meisten Fällen in ihrer Form von den Festlegungen dieser Bestimmungen ab, entsprechen aber hinsichtlich des Farbanstrichs, der Beschriftung, des Toppzeichens und der Feuerkennung diesen Bestimmungen.

3. Arten der Seezeichen

(1) Lateralseezeichen werden in Verbindung mit einer festgelegten Betonungsrichtung verwendet und kennzeichnen die Backbord- und die Steuerbordseite des Fahrwassers.

(2) Kardinalseezeichen werden in Verbindung mit der Kompaßrichtung verwendet und zeigen an, in welcher Richtung befahrbares Gewässer vorhanden ist.

(3) Seezeichen für einzelne Gefahren zeigen einzeln liegende Gefahren von begrenzten Ausmaßen an, in deren unmittelbarer Umgebung befahrbares Gewässer vorhanden ist.

(4) Mittelfahrwasser-Seezeichen zeigen an, daß rund um die betreffende Position befahrbares Gewässer vorhanden ist.

(5) Sonderseezeichen dienen nicht in erster Linie der Navigation, sondern kennzeichnen Gebiete oder Punkte, die in den nautischen Veröffentlichungen bekanntgemacht werden.

4. Unterscheidungsmerkmale der Seezeichen

Die jeweilige Bedeutung der Seezeichen ist aus einem oder mehreren der folgenden Merkmale zu erkennen:

- bei Nacht durch Farbe und Zeitmaße der Feuerkennung;
- am Tage durch Form, Farbe, Beschriftung und Toppzeichen des Seezeichens.

II. LATERALSEEZEICHEN

5. Zweckbestimmung der Lateralseezeichen

Lateralseezeichen werden entsprechend der festgelegten Betonungsrichtung zur Kennzeichnung der seitlichen Grenzen von Fahrwassern verwendet.

6. Bestimmung der Fahrwasserseiten

Die Steuerbordseite eines Fahrwassers ist die Seite, die bei den von See einlaufenden Fahrzeugen an Steuerbord liegt; die Backbordseite des Fahrwassers ist die gegenüberliegende Seite. In Fällen, die eine derartige Bestimmung nicht zulassen, werden gesonderte Festlegungen getroffen, die jeweils in den nautischen Veröffentlichungen bekanntgemacht werden. Dabei wird das Prinzip zugrunde gelegt, daß Fahrwasser im Uhrzeigersinn um Landmassen herum verlaufen.

7. Beschreibung der Lateralseezeichen

(1) Seezeichen der Backbordseite des Fahrwassers

- | | |
|-------|----------------------------|
| Farbe | — rot |
| Form | — Baken- oder Spierentonne |

Beschriftung	— gerade arabische Zahlen
Toppzeichen (wenn erforderlich)	— roter Zylinder
Befeuerung (wenn vorhanden)	— Farbe: rot Kennung: beliebig

(2) Seezeichen der Steuerbordseite des Fahrwassers

Farbe	— grün
Form	— Baken- oder Spitztonne
Beschriftung	— ungerade arabische Zahlen
Toppzeichen (wenn erforderlich)	— grüner Kegel, Spitze nach oben
Befeuerung (wenn vorhanden)	— Farbe: grün Kennung: beliebig

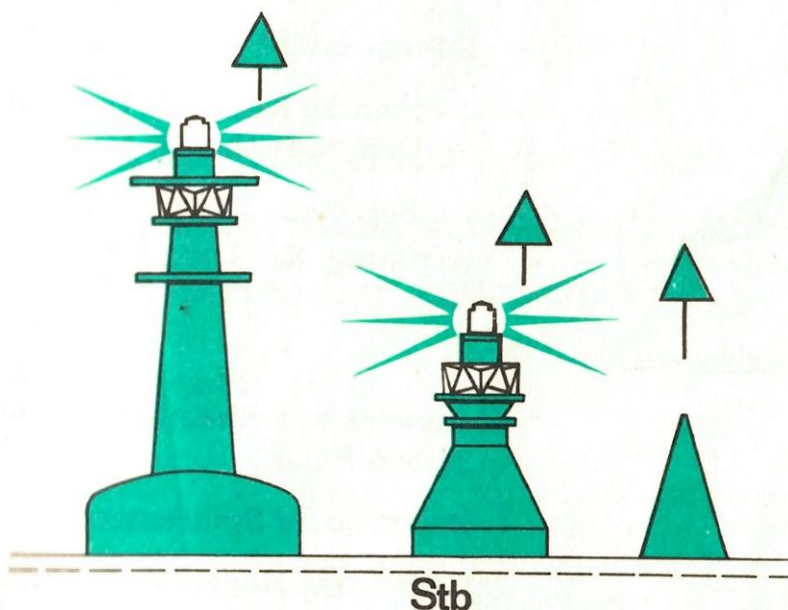
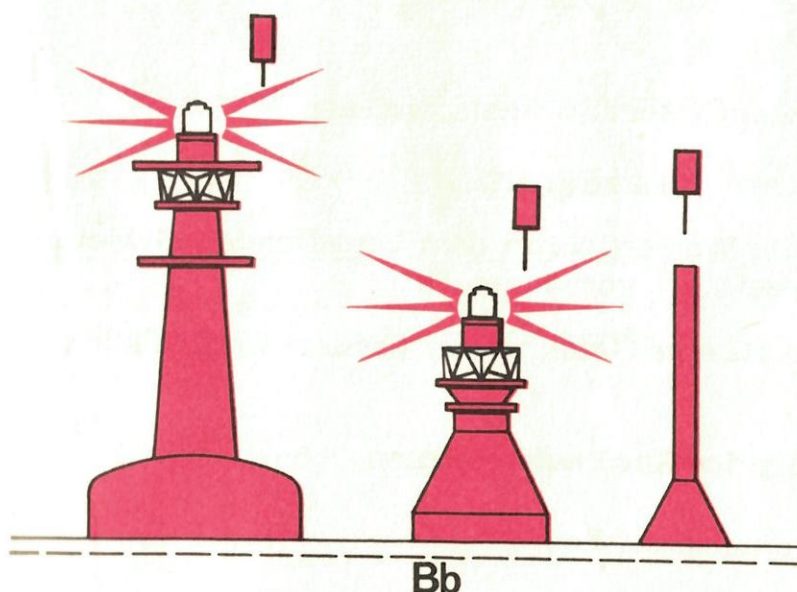
(3) Verwendung von Toppzeichen

Toppzeichen werden auf den Tonnen zur Kennzeichnung besonders wichtiger Punkte des Fahrwassers angebracht. In der Regel werden sie am Anfang und Ende eines Fahrwassers sowie an Abzweigungen, Einmündungen und Kursänderungspunkten verwendet.

(4) Beschriftung der Seezeichen

Die Beschriftung der Seezeichen erfolgt mit arabischen Zahlen fortlaufend in Richtung des Fahrwasserverlaufs in Betonungsrichtung von „1“ bis „99“. Längere Fahrwasser können in mehrere Abschnitte derart geteilt werden, daß nach der Zahl „99“ wieder mit der Zahl „1“ begonnen wird. Nachträglich eingefügte Zwischentonnen erhalten außer der Zahl der vorherigen Tonne einen großen lateinischen Buchstaben (z. B. 3 A, 4 A, 4 B). In besonderen Fällen kann über den zur fortlaufenden Bezeichnung verwendeten Zahlen auch ein geographischer Begriff oder dessen Abkürzung zur Anwendung kommen (z. B. $\frac{\text{Bug}}{1}$, $\frac{\text{Bug}}{2}$ oder $\frac{\text{B}}{1}$, $\frac{\text{B}}{2}$).

(5) Bildliche Darstellung



III. KARDINALSEEZEICHEN

8. Bestimmung der Kardinalquadranten und -seezeichen

(1) Kardinalseezeichen zeigen in bezug auf die Kompaßrose an, in welcher Richtung befahrbares Gewässer vorhanden ist. Ein Kardinalseezeichen wird nach dem Quadranten benannt, in dem es liegt. Kardinalseezeichen tragen als Beschriftung den vollen oder abgekürzten Namen des zu kennzeichnenden Punktes und die abgekürzte Bezeichnung des Quadranten, in dem das Seezeichen ausliegt (z. B. Veritasgd. S; Wrack N).

(2) Die 4 Quadranten (Nord, Ost, Süd und West) werden, von dem zu kennzeichnenden Punkt aus gesehen, durch die rechtweisenden Peilungen NW-NO, NO-SO, SO-SW, SW-NW begrenzt.

(3) Die Benennung eines Kardinalseezeichens gibt an, daß das Seezeichen an der benannten Seite zu passieren ist.

9. Zweckbestimmung der Kardinalseezeichen

Ein Kardinalseezeichen zeigt an,

- daß die größte Wassertiefe in dem betreffenden Gebiet an der benannten Seite des Seezeichens vorhanden ist;
- an welcher Seite eine Gefahr sicher passiert werden kann.

10. Beschreibung der Kardinalseezeichen

(1) Nord-Kardinalseezeichen

- | | |
|--------------------------------|--|
| Farbe | – schwarz über gelb |
| Form | – Baken- oder Spierentonne |
| Toppzeichen | – 2 schwarze Kegel übereinander, Spitzen nach oben |
| Befeuerung
(wenn vorhanden) | – Farbe: weiß
Kennung: SFkl oder Fkl |

(2) Ost-Kardinalseezeichen

- | | |
|--------------------------------|--|
| Farbe | – schwarz mit einem breiten waagerechten gelben Band |
| Form | – Baken- oder Spierentonne |
| Toppzeichen | – 2 schwarze Kegel übereinander, Spitzen auseinander |
| Befeuerung
(wenn vorhanden) | – Farbe: weiß
Kennung: SFkl (3) 5 s oder Fkl (3) 10 s |

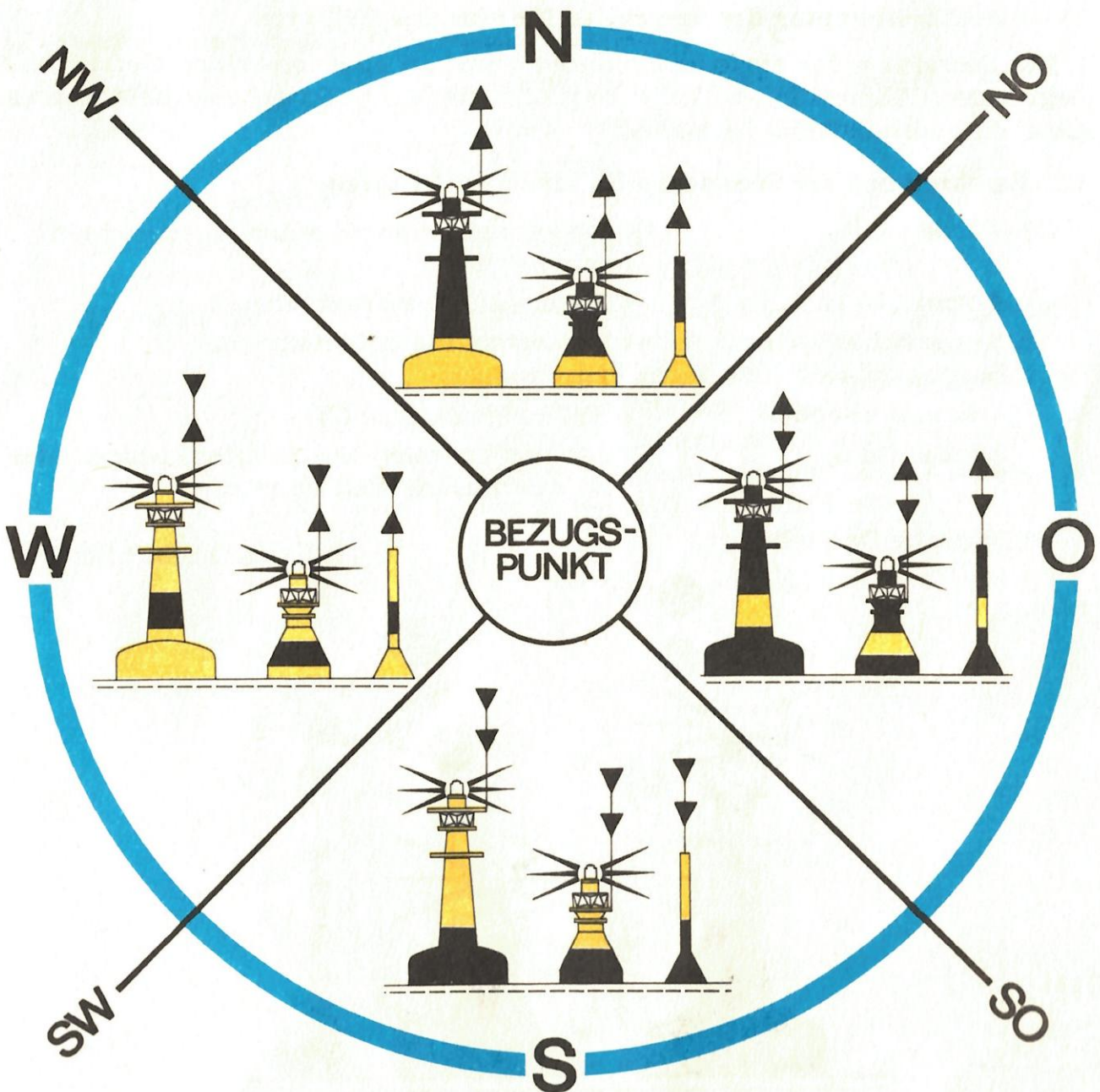
(3) Süd-Kardinalseezeichen

- | | |
|--------------------------------|--|
| Farbe | – gelb über schwarz |
| Form | – Baken- oder Spierentonne |
| Toppzeichen | – 2 schwarze Kegel übereinander, Spitzen nach unten |
| Befeuerung
(wenn vorhanden) | – Farbe: weiß
Kennung: SFkl (6) + Blk 10 s oder
Fkl (6) + Blk 15 s |

(4) West-Kardinalseezeichen

Farbe	– gelb mit einem breiten waagerechten schwarzen Band
Form	– Baken- oder Spierentonne
Toppzeichen	– 2 schwarze Kegel übereinander, Spitzen zueinander
Befeuerung (wenn vorhanden)	– Farbe: weiß Kennung: SFkl (9) 10 s oder Fkl (9) 15 s

(5) Bildliche Darstellung



(6) Erläuterungen

Das Toppzeichen ist das wichtigste Tagesmerkmal jedes Kardinalseezeichens und in jedem Falle vorhanden.

- | | |
|-------------------------|--|
| SFkl (schnelles Funkel) | – ein Feuer mit einer Blitzfrequenz von 120/min |
| Fkl (Funkel) | – ein Feuer mit einer Blitzfrequenz von 60/min |
| Blk (Blink) | – ein Feuer von mindestens 2 s Dauer aus einer im Verhältnis zur Lichterscheinung langen Dunkelheit heraus |

Die bei den Kennungen in Klammern gesetzten Ziffern (3), (6) und (9) geben jeweils die Anzahl der Blitze an.

IV. SEEZEICHEN FÜR EINZELNE GEFAHREN

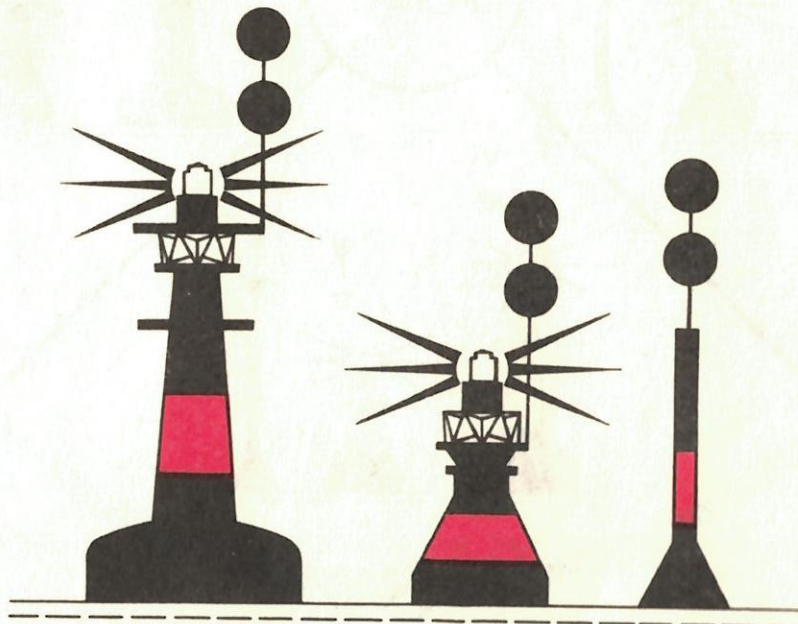
11. Zweckbestimmung der Seezeichen für einzelne Gefahren

Ein Seezeichen für einzelne Gefahren wird auf einer einzelnen Gefahr mit begrenzten Abmessungen, in deren unmittelbarer Umgebung befahrbares Gewässer vorhanden ist, ausgelegt.

12. Beschreibung der Seezeichen für einzelne Gefahren

- | | |
|--------------------------------|--|
| (1) Farbe | – schwarz mit einem breiten waagerechten roten Band |
| Form | – Baken- oder Spierentonne |
| Toppzeichen | – 2 schwarze Bälle übereinander |
| Befeuerung
(wenn vorhanden) | – Farbe: weiß
Kennung: Blz Grp (2) |
| Beschriftung | – den vollen oder abgekürzten Namen des zu kennzeichnenden Punktes |

(2) Bildliche Darstellung



(3) Erläuterungen

Das Toppzeichen ist das wichtigste Tagesmerkmal jedes Seezeichens für einzelne Gefahren und in jedem Falle vorhanden.

- Blz (Blitz) — ein Feuer von höchstens 1 s Dauer aus einer im Verhältnis zur Lichterscheinung langen Dunkelheit heraus
- Blz Grp (2) — Blitzfeuer mit Gruppen von 2 Blitzen

V. MITTEFAHRWASSER-SEEZEICHEN

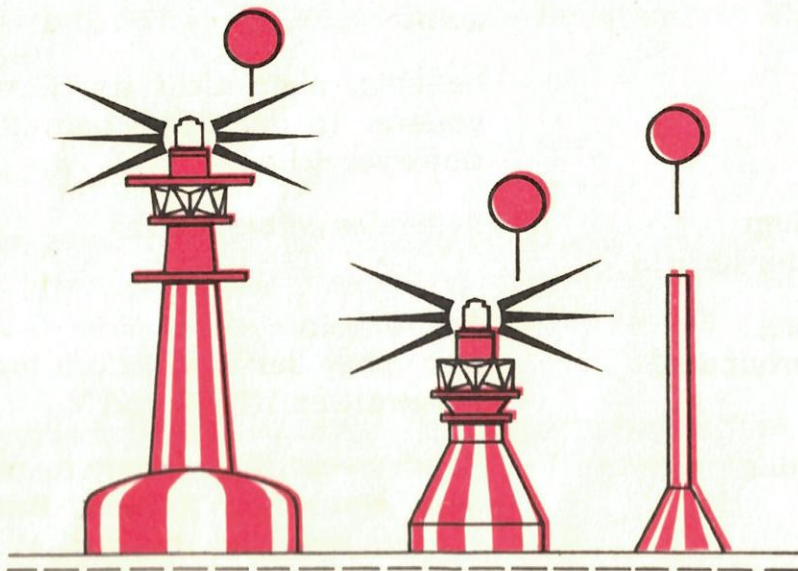
13. Zweckbestimmung der Mittefahrwasser-Seezeichen

Mittefahrwasser-Seezeichen zeigen an, daß rund um das Seezeichen befahrbares Gewässer vorhanden ist. Diese Seezeichen werden vorwiegend zur Kennzeichnung von Mittellinien und Fahrwasserachsen sowie als Ansteuerungstonnen verwendet.

14. Beschreibung der Mittefahrwasser-Seezeichen

- (1) Farbe — rote und weiße senkrechte Streifen
- Form — Baken- oder Spierentonne
- Toppzeichen (wenn erforderlich) — roter Ball
- Befeuuerung (wenn vorhanden) — Farbe: weiß
Kennung: Blk 10 s, Ubr oder Glt
- Beschriftung — eine einzeln liegende Ansteuerungstonne trägt den vollen oder abgekürzten geographischen Namen des Punktes oder Gebietes, worauf sie sich bezieht;
— mehrere zusammengehörige Mittefahrwasser-Seezeichen tragen fortlaufende Zahlen (sinngemäß wie Ziff. 7 Abs. 4).

(2) Bildliche Darstellung



(3) Erläuterungen

- Ubr (unterbrochenes Feuer) — Lichterscheinung zwischen 2 Verdunklungen (Unterbrechungen)
- Glt (Gleichtaktfeuer) — Lichterscheinungen abwechselnd mit Verdunklungen gleicher Zeitdauer

VI. SONDERSEEZEICHEN

15. Zweckbestimmung der Sonderseezeichen

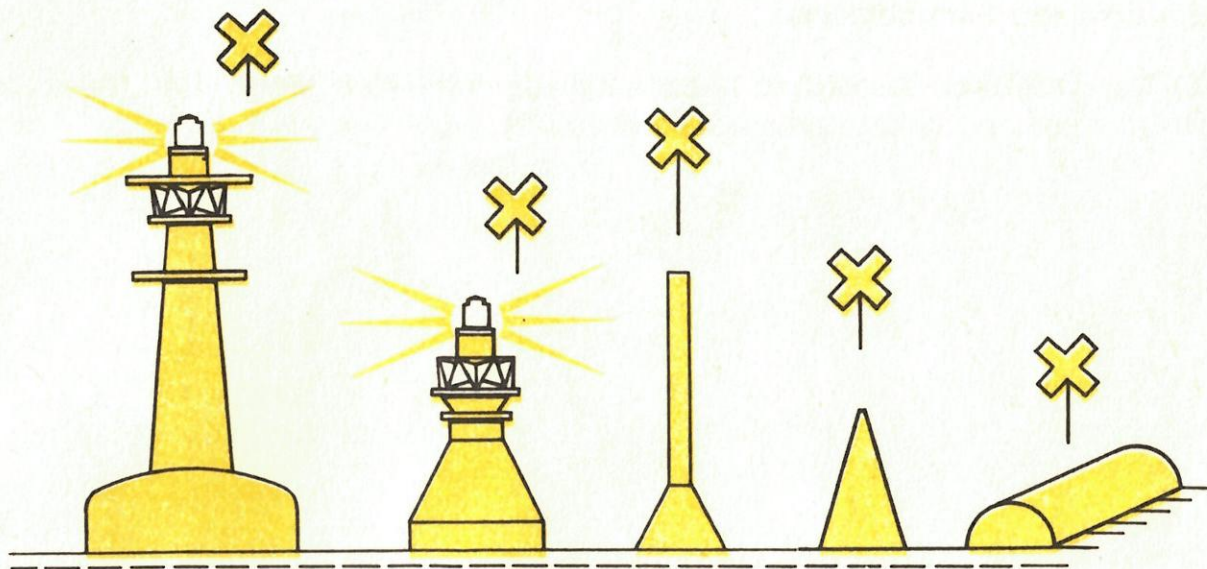
Sonderseezeichen dienen nicht in erster Linie der Navigation, sondern kennzeichnen spezielle Seegebiete oder Punkte, die in den nautischen Veröffentlichungen gesondert bekanntgemacht werden, z. B.

- Seezeichen für Meßeinrichtungen,
- Seezeichen für die Verkehrstrennung, wo die Verwendung der üblichen Seezeichen nicht ausreicht oder zu Verwechslungen führen könnte,
- Seezeichen für Sperrgebiete,
- Seezeichen für militärische Übungsgebiete,
- Seezeichen für Schüttstellen,
- Seezeichen für Fischereischutzgebiete,
- Seezeichen zur Kennzeichnung von Kabeln und Rohrleitungen,
- Seezeichen für Reeden.

16. Beschreibung der Sonderseezeichen

- | | |
|------------------------------------|--|
| (1) Farbe | — gelb |
| Form | — beliebig, aber nicht irreführend bezüglich anderer in der Nähe befindlicher Navigationsseezeichen |
| Toppzeichen
(wenn erforderlich) | — liegendes gelbes Kreuz |
| Befeuerung
(wenn vorhanden) | — Farbe: gelb
Kennung: beliebig, jedoch nicht wie in den Abschnitten III, IV und V |
| Beschriftung | — Sonderseezeichen können mit arabischen oder römischen Zahlen, Buchstaben oder ganzen Begriffen beschriftet sein, die dem jeweiligen Verwendungszweck entsprechen |

(2) Bildliche Darstellung



VII. SEEZEICHEN ZUR KENNZEICHNUNG „NEUER GEFAHREN“

17. Begriffsbestimmung

Der Begriff „Neue Gefahr“ wird für neu entdeckte Gefahren verwendet, die noch nicht durch die nautischen Veröffentlichungen bekanntgemacht worden sind; hierunter fallen sowohl natürlich vorkommende Verkehrshindernisse (z. B. Untiefen, Riffe) als auch künstlich entstandene Verkehrshindernisse (z. B. Wracks).

18. Kennzeichnung „Neuer Gefahren“

(1) Neue Gefahren werden in Übereinstimmung mit den vorgenannten Bestimmungen gekennzeichnet. Handelt es sich dabei um eine Gefahr von außerordentlicher Bedeutung, wird mindestens eines der verwendeten Seezeichen gedoppelt (Duplikat-Seezeichen).

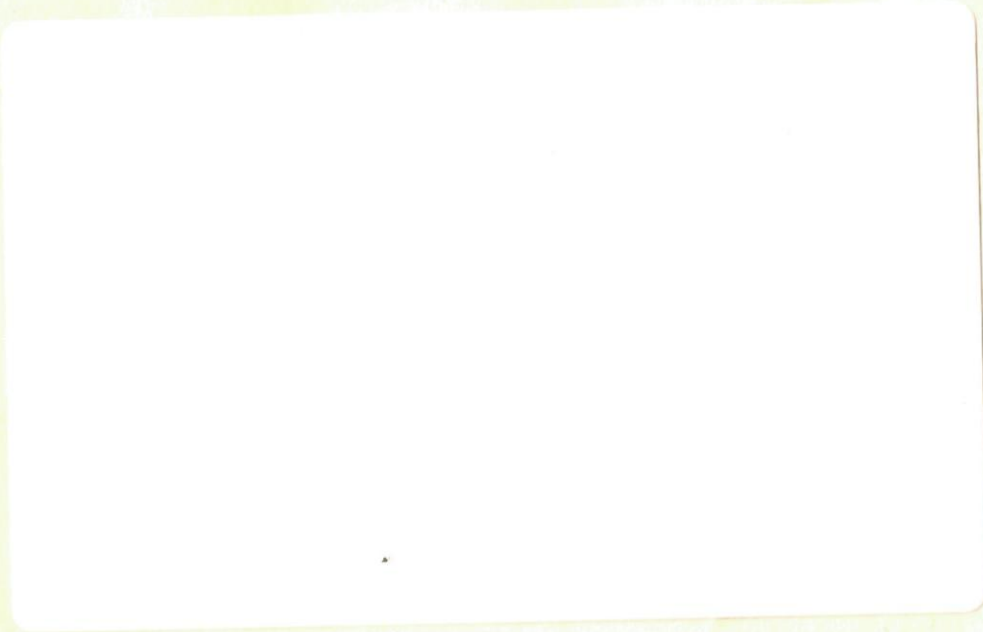
(2) Jedes für diesen Zweck verwendete befeuerte Seezeichen hat eine SFkl- oder Fkl-Kennung, gleichgültig, ob es sich um Kardinal- oder Lateralseezeichen handelt.

(3) Jedes Duplikat-Seezeichen muß dem anderen in jeder Beziehung gleichen.

(4) Wird ein Duplikat-Seezeichen mit einem Racon versehen, strahlt es als Codesignal den Morsebuchstaben „W“ aus. Die Signallänge auf dem Radarbildschirm soll 1 sm betragen.

(5) Das Duplikat-Seezeichen kann eingezogen werden, wenn die „Neue Gefahr“ ausreichend bekanntgemacht worden ist.

NOTIZEN



SDr. 1028

+

29. APR. 1980 +

Senatsbibliothek Berlin

N11<

43201631

109

Zentral- und Landesbibliothek Berlin



Strasse des 17. Juni 112, 10623 Berlin

(610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

Lizenz-Nr. 751 - 4055/80 Wd

Gesamtherstellung:

Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik